

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeigen).

Zugangsblatt
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

W. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 172.

Freitag, 27. Juli 1917, abends.

70. Jahr.

Eintragung 10%
Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Rediger jedes Hauses oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtsstamms vierjährlich 2,50 Mark, monatlich 25 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 40 mm breite Grundschreibstelle (7 Silben) 20 Pf.; Ortspreis 15 Pf.; zeitraubende und teuerliche Sätze entsprechend höher. Nachstellung- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tafeln. Vermülliger Rabatt erlischt, wenn der Beitrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber ihr Recht verliert. Auflösungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsschläge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versicherungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 16. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 626) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 24. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

182 II B 1d.

3507

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 16. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird, wie folgt, geändert:

1. Unter § 8 wird als § 8a eingefügt:

„Werden, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verfahre verfassen, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer diese Wortschrift widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.“

2. Dem § 9 und dem § 11 wird als § 9a hinzugefügt:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

3. § 12 Abs. 1 Nr. 1 erhält unter Streichung des Semikolons folgenden Zusatz: „oder Anleitungen (Rezepte) zur Herstellung von Erzeugnissen für Lebens- oder Futtermittel anzubieten.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Neue Höchstpreise für Kirschen und Beerenobst.

1. Die folgenden Obstsorten werden nachstehende Preise für das Gebiet des Königreichs Sachsen je Pfund festgesetzt:

	Erzeugerhöchstpreis M.	Großhandelspreis M.
Schattenmorellen	—60	—70
Johannisbeeren	—50	—58
Stachelbeeren	—35	—41
Dimbeeren	—80	—96
Brehimbeeren	—55	—66
Blaubeeren	—40	—49
Wielbeeren	—45	—58
Walderdbeeren	1,50	1,80

2. Die Kommunalverbände Dresdner Stadt und Land, Leipzig und sämtliche Kommunalverbände der Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau werden befugt, den Großhandelspreis bei den Schattenmorellen auf —72 M., bei den Johannisbeeren auf —60 M., bei den Stachelbeeren auf —42 M., bei den Blaubeeren auf —52 M. zu erhöhen.

3. In den Großhandelsausfällen sind sämtliche Nebenkosten, wie Transportkosten, Provision der Aufzäuber, natürlicher Schwund und Verlust der Ware, Stellung von Badmaterial sowie die allgemeinen Unterkosten beigezogen. Einzigweilige besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden. Hinsichtlich des Erzeugerrichtpreises wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und die Verladung in Bahnwagen und im Schiff umfassen, und seitens der Erzeuger besondere Kosten hierfür nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

4. Hinsichtlich der Festsetzung der Kleinhandelspreise wird auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1917 — 262 LGO — zu 3 verwiesen.

5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1917.

686 LGO

Ministerium des Innern.

3520

Pflückerbot für unreifes Obst.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preis-Prüfungsstellen und die Verfolgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 wird angeordnet:

1. Das Pflücken nicht baumreifen Obstes ist verboten.

2. Wer dem Verbot widersetzt, wird gemäß § 17 der genannten Verordnung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1917.

617a LGO

Ministerium des Innern.

3319

Preisverzeichnis für Gemüse, Obst und Süßfrüchte.

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst und Süßfrüchten betreibt, hat die von ihm geforderten Preise in ein Verzeichnis einzutragen und das Verzeichnis an seinen Polizeifach, Stand oder Wagen anzubringen.

Vorbrüde für solche Verzeichnisse sind umgehend bei den Gemeindebehörden zu stellen. Die Gemeindebehörden haben bis spätestens Mittwoch, den 1. August 1917 an die Königliche Amtshauptmannschaft anzusegnen, wieviel Vorbrüde gebraucht werden. Die Vorbrüde enthalten Spalten für die sieben Tage einer Woche. 10 Stück Vorbrüde kosten 25 Pf. Die vereinbahrten Beträge sind von der Gemeindebehörde der Königlichen Amtshauptmannschaft einzustellen.

In den Vorbrüden sind jüngstig Name und Wohnort des Händlers, das Datum der einzelnen Tage und die Preise einzutragen. An jedem Tage, an dem sich der Preis

Verteilches und Sächsisches.

Riesa, den 27. Juli 1917.

— Ein etwa 7-jähriger Junge wurde in der vergangenen Nacht von der Polizei in unserer Stadt aufgegriffen. Der Knabe konnte aber der Polizei keine Auskunft geben, wo er hingehört. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er von auswärtigen stammt.

— Der Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen im besetzten Gebiet ist bei weitem noch nicht gedeckt. Die Kriegsamtsschule Dresden sucht dauernd Hilfsdienstpflichtige für das Generalkommando Belgien. Nichtwohlpflichtige und nicht schon im vaterländischen Hilfsdienst stehende aller

Berufe kommen in Frage; ausgenommen sind Facharbeiter aus Industrie oder Landwirtschaft. Meldungen sind zu richten an die Hilfsdienstmeldestelle Großenhain.

— Beim Ende von Kriegsteilen können erledigen Witwen nicht selten einen Ausfall an ihren Einkünften, das die Hinterbliebenenrenten niedriger sind als die bis dahin bezogenen Familienunterstützungen. Rundheit hat sich die Reichsfinanzverwaltung in Anbetracht der herrschenden ungewöhnlichen Leistung damit einverstanden erklärt, dass Kriegerwitwen neben der Hinterbliebenenrente Familienunterstützung für einen noch im Felde liegenden Sohn erhalten können, wenn der Sohn die Mutter bereits vor seinem Eintritt in den Heeresdienst unterstellt hat und

wenn diese durch den Fortfall der Unterstützung des Sohnes nach seiner Einschaffung in eine Notlage geraten ist. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat die Bundesregierungen von der neuen Regelung, die die wirtschaftlichen Verhältnisse einer größeren Anzahl von Kriegerwitwen sichtbar verbessern wird, verständigt.

— Uneheliche Kinder von Kriegsteilnehmern haben ebenfalls Anspruch auf Familienunterstützung, wenn die Unterhaltungspflicht des zum Kriegsdienst eingezogenen Vaters festgestellt ist. Bisher war zweifelhaft, ob dieser Anspruch auch dann geltend gemacht werden könnte, wenn sich der Vater durch eine vom Amtshauptmannschaftsgericht genehmigte Abfindung von der laufenden Unterhaltung absicht

Markenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 28. Juli 1917, nachmittags 6—7 Uhr werden Brotmarken, Fleischmarken, Fleischkontrollmarken und Landessettmarken in den bekannten Markenausgabestellen ausgetragen.

Die Fleischkontrollmarken sind bis spätestens Dienstag, den 31. Juli, bei einem Fleischer abzugeben. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass diejenigen, die die Marken nicht fristgemäß bei einem Fleischer abliefern, auf die nächsten 14 Tage keinen Anspruch auf Fleischlieferung haben und dass nachträgliche Einsendungen an die Königliche Amtshauptmannschaft unberücksichtigt bleiben.

Gröba, Elbe, am 27. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 28. Juli, von vormittags 1/2 Uhr ab gelangt auf der Freibank des häuslichen Schlachthofes Kindfleisch zum Preis von 1,50 Mark für das Pfund gegen Fleischmarken an die Nummern von 1801—2030 zum Verkauf.

Riesa, am 27. Juli 1917.

Die Direktion des häuslichen Schlachthofes.